

Satzung (Fassung vom 17.06.2015)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „KULTURFORUM e.V. - Verein zur Förderung der Künste in Bad Nenndorf“ und hat seinen Sitz in Bad Nenndorf. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Vorbereitung und Durchführung kultureller Veranstaltungen. Dazu gehören insbesondere Theateraufführungen, Konzerte, Ausstellungen der bildenden Künste und Vorträge. Der Verein verfolgt seine Ziele überparteilich ohne Bindung an eine bestimmte konfessionelle oder weltanschauliche Richtung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Organe des Vereins erhalten für die Tätigkeit keine Vergütung, können aber auf Beschluss des Vorstands im Rahmen des §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) honoriert werden.
4. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
5. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen Pausch- und Höchstbeträge. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht zudem z.B. für Telekommunikationskosten, Portokosten und alle weiteren im Interesse des Vereins verauslagten Aufwendungen.
6. Ansprüche können innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden, so lange im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Neben natürlichen Personen können auch juristische Personen, andere Organisationen und Behörden Mitglieder werden. Ihnen steht in der Mitgliederversammlung eine Stimme zu.

3. Der Eintritt ist jederzeit zulässig. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Beitritt erklärt wird.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Beiträge sind bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu zahlen, in dem der Austritt erklärt wird.

5. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er kann verhängt werden, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten Zweck und Ziele des Vereins schädigt oder wenn es länger als ein Jahr seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

6. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beitrag

Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Änderungen werden mit Beginn eines neuen Geschäftsjahres wirksam.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand und der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

2. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere

a) Wahl des Vorstands nach § 9 dieser Satzung und des Schriftführers / der Schriftführerin. Ist eine Geschäftsführerin / ein Geschäftsführer ernannt, dann übernimmt sie / er die Funktion der Schriftführerin / des Schriftführers.

b) Entlastung des Vorstands

c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern

d) Satzungsänderungen

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie sind vom Vorstand einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte schriftlich beantragt.

4. Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung erfolgen.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen; sie werden erst rechtswirksam nach Eintragung ins Vereinsregister.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 8 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in
- den Leitern/Leiterinnen der Programmschwerpunkte

2. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Vorbereitung und Durchführung kultureller Veranstaltungen.
- b. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- c. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
- d. Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- e. Die Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

3. Der Gesamtvorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der /die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

4. Die Einladung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
5. Der Gesamtvorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - Ort und Zeit der Sitzung,
 - die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin,
 - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
7. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.
8. Der Gesamtvorstand kann mit 2/3 Mehrheit zudem bei Bedarf aus verwaltungsorganisatorischen Gründen die Einstellung eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin beschließen.

§ 9 Vorstand

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in
2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein.
3. Der Vorstand kann aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestimmen. Zu diesen besonderen Vertretern gehören die Leiter/innen der Programmschwerpunkte.

§ 10 Programmschwerpunkte

1. Die Mitgliederversammlung kann die Gründung von rechtlich unselbstständigen Arbeitsgruppen für einzelne Programmschwerpunkte beschließen (Programmschwerpunkte). Die Programmschwerpunkte können kein eigenes Vermögen bilden.
2. Jeder Programmschwerpunkt regelt die Angelegenheiten und Aufgaben seines Bereiches unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane.

3. Die Leiter/innen der Programmschwerpunkte sind besondere Vertreter nach § 30 BGB. Sie sind berechtigt für den Geschäftsbereich ihres Programmschwerpunkts den Verein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten.
4. Die Leiter/innen der Programmschwerpunkte können Beisitzer benennen, die sie bei der Programmgestaltung unterstützen.

§ 11. Beiräte

1. Auf Vorschlag des (Gesamt-)Vorstandes und/oder der Mitgliederversammlung beruft der Vorstand ebenfalls für drei Jahre mindestens fünf Beiräte.
2. Der Beirat unterstützt den Gesamtvorstand bei der Planung und Durchführung kultureller Veranstaltungen gem. § 2 dieser Satzung. Gesamtvorstand und Beirat halten mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Sitzung ab.

§ 12 Rechnungsprüfung

Aufgabe der von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre zu wählenden Rechnungsprüfer ist die Prüfung der Rechnungslegung des Vereins und die Berichterstattung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung in der Mitgliederversammlung sowie, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Beantragung der Entlastung des Vorstands.

§ 13 Haftung

Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 14 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seine Person gespeicherten Daten

- b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden, wenn in der Einberufung zur Mitgliederversammlung der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ enthalten war.
2. Bei Vereinsauflösung, Aufhebung oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die Fördervereine aller staatlichen Bad Nenndorfer Schulen zu gleichen Teilen. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, steuerbegünstigte kulturelle Zwecke zur Erfüllung der in § 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am ... beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft, frühestens aber am 1.1.2015,